

**Rahmenordnung
für die Weiterbildung zum
„Schuldner- und Insolvenzberater/in [...]“**

Entwurf der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der
Verbände (AG SBV)

Stand: 2. April 2004

Der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände gehören an:

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V. (AWO)

Deutsches Rotes Kreuz (DRK)

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V. (BAG-SB)

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. (DW EKD)

Deutscher Caritasverband e. V. (DCV)

Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv)

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband (DPWV)

Präambel

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV), die Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. (AWO), die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB), die Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv), der Deutsche Caritasverband (DCV), der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband (DPWV), das Deutsche Rote Kreuz (DRK), das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche Deutschlands e.V. (DW EKD) sowie der Deutsche Städtetag und der Deutsche Landkreistag verständigen sich zur Sicherstellung eines einheitlichen Qualitätsstandards auf folgende gemeinsame Rahmenordnung für die Weiterbildung zum „Schuldner- und Insolvenzberater/in der [...]“. Zur Umsetzung der Rahmenordnung richten die Beteiligten einen Weiterbildungsausschuss ein.

1 Weiterbildungsziele

Die berufsbegleitende Weiterbildung will praxisbezogen auf wissenschaftlicher Grundlage zur eigenständigen Ausübung aller im Arbeitsfeld Schuldner-/Insolvenzberatung anfallenden Aufgaben befähigen. Grundlage hierfür bildet das Berufsbild Schuldnerberater/in [...]. Die Weiterbildung ist entsprechend den komplexen gesellschaftlichen, sozio-ökonomischen, juristischen, psychologischen, ökonomischen und individuellen Einflüssen und Bedingungen in einem möglichst interdisziplinären Ansatz zu gestalten.

Die Absolventen und Absolventinnen sollen

- Handlungskennntnisse erhalten, um fallbezogene Hilfen sachkundig, eigenverantwortlich und methodisch reflektiert zu erbringen (Optimierung der personenbezogenen Hilfestellung)
- befähigt werden, gesellschaftspolitische Entwicklungen, die zur Ver-/Überschuldung von Einzelpersonen und Haushalten führen, zu erkennen und daraus sozialpolitische Handlungsperspektiven zu entwickeln.

2 Zulassungsverfahren

2.1 Voraussetzungen

Für die Zulassung zur Weiterbildung sind erforderlich:

- a) eine abgeschlossene Hochschulausbildung in den Studiengängen Sozialarbeit/Sozialpädagogik/Soziale Arbeit, Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft und Ökonomie oder in einem vergleichbaren Studiengang bzw. Hochschulausbildung zum gehobenen Justiz- und Verwaltungsdienst
und
- b) eine mindestens zweijährige Berufserfahrung nach Abschluss der oben genannten Hochschulausbildung
oder
die Anstellung als Beratungsfachkraft in einer Schuldner-/Insolvenzberatungsstelle mit mindestens einer ½ Vollzeitstelle.

2.2 Zuständigkeit

Über die Zulassung entscheiden die anerkannten Weiterbildungsträger (...) nach den vorgenannten Kriterien.

3 Bestandteile der Weiterbildung

Die Weiterbildung besteht aus:

■ der theoretischen Weiterbildung

Die Weiterbildungsinhalte sind in Punkt 4 in Verbindung mit der Anlage geregelt und für Ihre Vermittlung sind in der Regel mindestens **240 Unterrichtsstunden¹ erforderlich**.

Die theoretische Weiterbildung kann bei verschiedenen anerkannten Weiterbildungsträgern absolviert werden.

Durch Leistungsnachweise/ Bescheinigungen belegte Qualifikationen, die z.B. im Rahmen der Hochschulausbildung erworben wurden und die einzelnen Weiterbildungsmodulen bzw. Modulteilern gleichwertig sind, werden auf Antrag angerechnet.

■ einer beraterischen Grundqualifikation

z.B. klientenzentrierter Gesprächsführung, systemische Beratung, ressourcenorientierter Beratung, lösungsorientierter Kurzberatung. Die Grundqualifikation sollte mindestens **80 Unterrichtsstunden** betragen.

Durch Leistungsnachweise / Bescheinigungen belegte Qualifikationen, die z.B. im Rahmen der Hochschulausbildung erworben wurden und die einzelnen Weiterbildungsmodulen bzw. Modulteilern gleichwertig sind, werden auf Antrag angerechnet.

■ der begleitenden beruflichen Tätigkeit

Diese erfolgt in einer anerkannten Schuldner- bzw. Schuldner-/Insolvenzberatungsstelle und muss mindestens 10 Stunden pro Woche umfassen.

Ist der Teilnehmer/die Teilnehmerin zum Zeitpunkt der Weiterbildung nicht in einer Schuldner-/Insolvenzberatungsstelle tätig, ist ein Praktikum von insgesamt 200 Stunden in einer anerkannten Schuldner-/Insolvenzberatungsstelle abzuleisten und durch eine Praktikumsbeurteilung nachzuweisen. Entsprechende Praktika im Rahmen der Hochschulausbildung sind anzuerkennen.

■ Falldokumentation mit Reflexion

Darin soll der Teilnehmer/die Teilnehmerin zu selbst bearbeiteten bzw. recherchierten Fällen den Beratungsverlauf, die Problemanalyse, Zielfindung und Umsetzung schriftlich dokumentieren. Das Ergebnis ist in einer fachlich angeleiteten mindestens zweitägigen Kleingruppenarbeit zu reflektieren

■ der Abschlussprüfung

Das Prüfungsverfahren regelt Punkt 5.

¹ Eine Unterrichtsstunde umfasst 45 Minuten

4 Inhalte der Weiterbildung zum Schuldner-/Insolvenzberater

Die Inhalte der theoretischen Weiterbildung basieren auf einem interdisziplinären Verständnis, wobei der Stand der beteiligten Wissenschaften in Verbindung zu setzen ist mit dem aktuellen Stand der beraterischen Praxis in der Schuldner-/Insolvenzberatung.

Module der theoretischen Weiterbildung sind:

1. Aufgabe und Rahmenbedingungen
2. Ursachen, Auslöser und Auswirkungen von Ver- und Überschuldung
3. Beratung und methodisches Handeln in der fallbezogenen Hilfe
4. Gläubiger und Schuldenarten
5. Allgemeine rechtliche Grundlagen
6. Zwangsvollstreckung
7. Insolvenzverfahren

Die Modulinhalte sind in der Anlage zur Rahmenordnung konkretisiert.

Der Weiterbildungsausschuss passt die Inhalte den aktuellen Erfordernissen kontinuierlich an.

5 Prüfung, Prüfungswiederholung und Zertifikat

Die Weiterbildung schließt auf Antrag mit einer Prüfung ab.

Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Nachweise beizufügen:

- Teilnahme an der theoretischen Weiterbildung
- Beschäftigung in einer Schuldner-/Insolvenzberatungsstelle bzw. eine Praktikumsbeurteilung.
- Erstellung einer Falldokumentation und Nachweis einer mindestens zweitägigen Fallreflexion
- Nachweis einer beraterischen Grundqualifikation.

Der Weiterbildungsausschuss erkennt auf Antrag anderweitig erworbene Qualifikationen an, soweit sie gleichwertig sind.

Die Abschlussprüfung wird bundesweit einheitlich durchgeführt. Die Prüfungskommission besteht aus jeweils drei Prüfern/innen, die über Erfahrungen in der Schuldner-/Insolvenzberatung und/oder in der Fortbildung / Lehre verfügen. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden durch den Weiterbildungsausschuss bestimmt.

Die Prüfung erfolgt in einer vierstündigen schriftlichen Fallklausur, bei der sowohl beraterisch-methodische, als auch rechtlich-wirtschaftliche Fragestellungen unter Verwendung üblicher Hilfsmittel (z. B. Gesetzestexte, Lehrbücher, Aufzeichnungen etc.) praxisnah zu bearbeiten sind. Die Fallklausur wird von zwei Prüfern/innen unabhängig voneinander bewertet. Bewertet eine/r der beiden Prüfer/innen die Fallklausur mit nicht bestanden, ist die Bewertung des/der dritten Prüfers/in ausschlaggebend. Das Ergebnis der Klausur ist innerhalb von 4 Wochen dem Teilnehmer/der Teilnehmerin mitzuteilen. Für den Fall, dass die schriftliche Prüfung nicht bestanden wird, findet auf Antrag zeitnah eine mündliche Ergänzungsprüfung zum Klausurfall von mindestens 30 Minuten statt, die durch zwei Prüfer/innen durchgeführt wird.

Wird die Ergänzungsprüfung nicht beantragt oder nicht bestanden, kann die schriftliche Prüfung wiederholt werden.

Mit erfolgreichem Abschluss wird dem Teilnehmer/der Teilnehmerin ein Zertifikat ausgestellt. Damit ist er/sie berechtigt die Berufsbezeichnung „Schuldner- und Insolvenzberater/in [...]“ zu führen.

6 Regelungen für Berufserfahrene

6.1 Überleitung ohne Prüfung

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rahmenordnung in einer nach dem SGB II / XII oder gemäß § 305 InsO anerkannten, nicht gewerbsmäßig tätigen Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle als Schuldner- und Insolvenzberater/in tätig ist und nachweist, dass er / sie

- mindestens drei Jahre und mindestens 2500 Stunden als Schuldner- und Insolvenzberater/in ununterbrochen tätig ist **und**
- sich 160 Stunden einschlägig fortgebildet hat,

kann beim Weiterbildungsausschuss einen Antrag auf Führung der Berufsbezeichnung „Schuldner-/Insolvenzberater/in [...]“ stellen. Der Weiterbildungsausschuss erteilt nach Prüfung der Nachweise die Erlaubnis.

6.2 Übergangsregelung mit Prüfung

Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Rahmenordnung kann sich beim Weiterbildungsausschuss **zur Prüfung anmelden**:

- wer mindestens drei Jahre als Schuldner-/Insolvenzberater/in beschäftigt ist und während dieser Zeit mindestens 2500 Stunden entsprechend tätig war;
- wer bereits seit drei Jahren in der Schuldnerberatung beschäftigt ist, ohne die vorgenannten Voraussetzungen zu erfüllen und 100 Stunden einschlägige Fortbildung nachweist.

7 Organisation der Weiterbildung

Die Weiterbildung wird durch anerkannte Weiterbildungsträger durchgeführt. Weiterbildungsträger können Fortbildungsinstitute der beteiligten Verbände, deren Verbandsgliederungen sowie Fachhochschulen und Universitäten sein.

8 Anerkennungsverfahren für Fortbildungsträger

Der Fortbildungsträger wird vom Weiterbildungsausschuss (widerruflich) anerkannt werden, wenn er gewährleistet, dass

- die Weiterbildung den Vorgaben dieser Rahmenordnung entspricht;
- die Fortbildungsinhalte durch geeignete Fachreferenten/innen vermittelt werden;
- ein Mitglied der Seminarleitung über aktuelle praktische Erfahrung (in der Regel 5 Jahre) im Arbeitsfeld Schuldner- / Insolvenzberatung verfügt und als Schuldner- und Insolvenzberater/in [...] anerkannt ist;

- die Fortbildungskompetenz der Seminarleitung über mindestens 40 Fortbildungstage als (Co-)Leitung/Referent/in oder durch die Teilnahme an einem methodischen Seminar für Fortbildner/innen nachweist.

Anhang

1. Aufgabe und Rahmenbedingungen

- Arbeitsfeld Schuldnerberatung – Träger, Verortung im sozialen System, Aufgaben und Funktion
- Zielsetzungen, Selbstverständnis und Grundsätze von Schuldnerberatung
- Rechtliche Grundlagen der Beratung ver-/ überschuldeter natürlicher Personen (BSHG u. RberG)
- Arbeitsorganisation, Zeitmanagement, EDV-Einsatz
- Haftungsrecht und Zeugnisverweigerungsrecht

2. Ursachen, Auslöser und Auswirkungen von Ver- und Überschuldung

- Formen der Verschuldung
- Einstellungen und Verhalten zum Konsum
- Ursachen und Auslöser von Überschuldungssituationen
- Auswirkungen von Überschuldung auf Einzelpersonen und Familien

3. Beratung und methodisches Handeln in der fallbezogenen Hilfe

- Grundlagen des Beratungsgesprächs und Beratungsprozess
- Beratungskonzepte und Beratungspraxis
- Ressourcenorientierte Beratungsarbeit
- Berater-Ratsuchender-Verhältnis
- Selbstreflexion des Beraterverhaltens
- Methodisches Handeln in der Schuldner- und Insolvenzberatung (Strategieentwicklung)
- (Haus-)wirtschaftliche Beratung, insbesondere Budgetberatung, Umgang mit Geld, mit Versicherungen etc.
- Regulierungsformen, einschließlich Fonds

4. Gläubiger und Schuldenarten

- Gläubigerstrukturen und Forderungsdurchsetzung (Banken, Inkasso, Versandhandel, öffentlich-rechtliche Gläubiger etc.)
- Verhandlungsführung mit Gläubigern und Dritten, z.B. Institutionen
- Kontoführung, Guthabekonten
- Konsumkreditformen, -berechnung und -abwicklung
- Darlehens-, Fernabsatzrecht und Finanzierungshilfen
- Grundkenntnisse der Baufinanzierungsformen
- Öffentliche Wohnbauförderung
- Grundstückskauf – vom Kaufvertrag zur Eintragung ins Grundbuch

5. Allgemeine rechtliche Grundlagen

- Allgemeines Schuldrecht (Verzug, Verzugszinsen, Widerruf, Geschäftsfähigkeit und Verjährung, Sittenwidrigkeit)
- Abtretungs-, Bürgschafts- und Aufrechnungsrecht
- Mietvertrags- und Räumungsrecht zur Wohnungssicherung und Energielieferungsvertragsrecht
- Unterhaltsrecht (Grundkenntnisse der Berechnung und Änderung)
- Sozialleistungsrecht (Sozialhilfe, Wohngeld, Kindergeld etc.)
- Ordnungswidrigkeiten, Geldstrafen, Geldauflagen und Gerichtskostenrecht (i. S. von Interventionsmöglichkeiten)
- Grundkenntnisse der Gewerbeanmeldung und -versagung

6. Zwangsvollstreckung

- Titulierungsmöglichkeiten und Zwangsvollstreckungsrecht, insbesondere i. S. des Schuldnerschutzes
- Mahnwesen und Zwangsvollstreckung durch öffentlich-rechtliche Gläubiger
- Pfändung, Abtretung und Verrechnung von Sozialleistungen
- Beratungs- und Prozesskostenhilferecht
- Grundkenntnisse des Zwangsversteigerungsrechts

7. Insolvenzverfahren

- Verbraucherinsolvenz mit Restschuldbefreiung
- außergerichtliche Einigung und Schuldenbereinigungsplan
- Besonderheiten des Regelinsolvenzverfahrens
- Informations-, Beratungs- und Betreuungsnotwendigkeiten